

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters-/Pflegeeinrichtungen Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : senesuisse

Adresse : Bahnhofplatz 2, Postfach, 3011 Bern

Kontaktperson : Christian Streit, Geschäftsführer

Telefon : 031 911 20 00

E-Mail : info@senesuisse.ch

Datum : 03.02.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____ 2

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
senesuisse	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung voll und ganz. Sie beseitigt den heute vielerorts unhaltbaren Zustand und schafft die Grundlage für eine administrativ einfache und in der Praxis funktionierende Regelung.</p> <p>Gerade weil die Gesetzesänderung selbst kaum Hinweise auf die vorgesehenen Änderungen gibt, sondern eine reine Delegationsnorm darstellt, stützen wir uns auf den erläuternden Bericht und ersuchen um die Umsetzung in den Verordnungen gemäss den dort festgehaltenen Grundsätzen.</p> <p>Dabei ist sinnvoll, dass die gleiche Regelung auch für die AÜP eingeführt werden soll.</p>
senesuisse	<p>Folgende Argumente sprechen ganz klar für die Umsetzung der vorgeschlagenen Revision:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die in der Praxis untaugliche, nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts von 2017 verlangte unterschiedliche Abrechnung bei Selbstanwendung und Fremdanwendung wird aufgehoben und durch ein einheitliches System ersetzt, welches in der Vergangenheit schon einmal funktionierte.• Es wird ein klares und logisches Zuständigkeitsregime eingeführt: Wie bei allen anderen Leistungen sollen auch bei MiGeL-Kosten die Krankenversicherer für Kontrolle und Abrechnung zuständig sein. Diese verfügen bereits über die nötigen Kompetenzen. Eine Umsetzung ist jederzeit schnell möglich, Systeme und Wege sind bekannt.• Der administrative Aufwand wird mit dem vorgeschlagenen System minimal gehalten. So braucht nicht mehr unterschieden zu werden, wer das Material angewendet hat. Es braucht keine kantonal unterschiedlichen Finanzierungslösungen oder sogar neue Kontrollinstanzen bei den Restfinanzierern.• Das Risiko sinkt bedeutend, dass gewisse Patienten mangels Finanzierung keinen Zugang zum benötigten Pflegematerial haben. Die sich heute in vielen Kantonen manifestierenden Versorgungslücken werden geschlossen.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • Falsche Anreizsysteme werden eliminiert, indem das Material durch alle Leistungserbringer gleichermassen abgerechnet werden kann. • Der erläuternde Bericht sieht auch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Pauschalen vor, wo dies die Tarifpartner als sinnvoll erachten. • Durch die neuen Bestimmungen und die geplante Neustrukturierung der Liste wird Rechtssicherheit geschaffen, so dass weitere Gerichtsprozesse vermieden werden können.
senesuisse	Für die eigentliche Regelung, welche in den Verordnungen verankert wird, können wir das vorgeschlagene System mit 3 Kategorien gutheissen. Zwar wird es bei bestimmten Materialien nach wie vor Abgrenzungsschwierigkeiten geben, dennoch verringert sich die Rechtsunsicherheit mit einer klaren Einteilung und einer Gliederung der MiGeL in zwei Teile deutlich.
senesuisse	Wir sind einzig in einem Punkt nicht ganz einverstanden mit den Ausführungen zur Vernehmlassung: Das neue System wird nicht zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der OKP von rund 65 Millionen Franken pro Jahr führen. Wie der letztjährige Bericht zur «Kostenneutralität» in der neuen Pflegefinanzierung festhält, wurden die MiGeL-Kosten bei der Festlegung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen gar nicht berücksichtigt. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Vernehmlassung um eine sehr berechnete Korrektur der nach dem oben erwähnten Gerichtsurteil bisher zulasten der Kantone/Gemeinden eingetretenen Verschiebung. Diese Kostentragung durch die OKP ist also sehr wohl korrekt und gerechtfertigt.
senesuisse	Detailfragen werden sich sicherlich bei der Ausarbeitung der Verordnungstexte noch ergeben, für welche wir gerne wieder konsultiert werden. So dürfte unter Anderem zu diskutieren sein, wie die Abgrenzungen zwischen den neuen Kategorien sinnvoll ausgestaltet werden können und inwiefern mit der neuen Regelung der Weitergebepflicht von Rabatten (VITH) noch – wie vorgeschlagen – tiefere Preise für Pflegeheime festgelegt werden müssen.